

und Disziplinarbestimmungen, der Vergütung der Arbeitsleistungen, des Umfangs der persönlichen Verbindungen und der Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß unterscheiden (vgl. § 15 Abs. 2 SVWG).

Strafen mit Freiheitsentzug sind notwendig gegenüber besonders schweren Straftaten (Verbrechen und schwere Vergehen bzw. aus schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin begangene Straftaten). Ihre Anwendung ist aber auch gegenüber weniger schwerwiegenden Vergehen solcher Straftäter erforderlich, die aus bisherigen Strafen nicht die erforderlichen Lehren gezogen haben (§ 39 Abs. 1 und 2 StGB).

Der dominierende Grund für die Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug ist also die *Gesellschaftsgefährlichkeit* der Verbrechen bzw. das *hohe Maß an Gesellschaftswidrigkeit* bei schweren Vergehen. Strafen mit Freiheitsentzug, insbesondere Freiheitsstrafen, werden bei Vergehen angewandt, wenn mit ihnen vorsätzlich oder fahrlässig *besonders schädliche Folgen* herbeigeführt wurden (z. B. fahrlässige Tötung gem. § 114 StGB, fahrlässige Verursachung eines Brandes gem. § 188 StGB, Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls gem. § 196 StGB) oder wenn in dem vorsätzlichen Vergehen in anderer Weise eine *schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin* zum Ausdruck kommt. In letzterem Falle wird der eine Strafe mit Freiheitsentzug erfordernde Grad der Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens weniger durch konkret verursachte einzelne Tatfolgen, sondern im wesentlichen durch eine sozial destruktiv wirkende Begehungsweise bestimmt (z. B. beim Rowdytum gem. § 215 StGB, das vor allem eine anarchistische Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens ausdrückt, oder bei der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gem. § 249 StGB).

Darüber hinaus werden Strafen mit Freiheitsentzug auch bei weniger schwerwiegenden Vergehen angewandt, und zwar gegenüber *vorbestraften Straftätern*, die sich mit der erneuten Straftat über eine ihnen mit einer früheren (noch nicht getilgten) Strafe erteilte nachdrückliche staatliche Warnung hinweggesetzt haben. Dabei muß zwischen Vortat und erneuter Straftat ein innerer Zusammenhang dahingehend bestehen, daß die erneute Straftat aus zumindest im wesentlichen gleichen, in der Person des Täters liegenden Gründen (insbes. Einstellungen, Haltungen u. ä.) erwachsen ist wie die Vortat, um deren Überwindung er sich nicht in erforderlicher und von ihm zu erwartender Weise bemüht hat.

Die damit in der Grundlinie gekennzeichnete Rolle der Strafen mit Freiheitsentzug in der DDR stimmt prinzipiell mit der strafrechtswissenschaftlichen und strafpolitischen Konzeption in der Sowjetunion und in den anderen sozialistischen Ländern überein. Gemeinsam gehen sie davon aus, daß die sozialistische Gesellschaft objektiv „... nicht daran interessiert ist, ohne Notwendigkeit mehr Strafe anzuwenden, als es für die Besserung, für die Umerziehung und auch für die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Vorbeugung erforderlich ist“⁴⁷.

47 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts... a...a. O., S. 81.